



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Dezember 1989

Nummer 86

Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2370	13. 11. 1989	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 – WFB 1984 –	1740

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
16. 11. 1989	Bek. – Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten	1741
16. 11. 1989	Bek. – Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten für Feuerwehren	1744
17. 11. 1989	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1745
20. 11. 1989	RdErl. – Anerkennung von Funkgeräten für Feuerwehren	1747
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
17. 11. 1989	Bek. – Jahresabschlüsse 1988 der Westf. Landeskliniken	1747

2370

I.

Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984
– WFB 1984 –

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung,
 Wohnen und Verkehr v. 13. 11. 1989 –
 IV A 1 – 2010 – 1900/89

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.48 wird der letzte Satz wie folgt gefaßt:

Der Abschluß von Lieferungs- und Leistungsverträgen steht der Förderung dann nicht entgegen, wenn dem Antragsteller nach diesem Vertrag ein Rücktrittsvorbehalt gemäß Nummer 5.33 Satz 1 eingeräumt ist und ihm im Falle des Rücktritts – außer den Kosten für Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb – keine weiteren Lasten entstehen. Mit der Ausführung der Verträge darf im Sinne von Satz 1 auch bei Vereinbarung eines Rücktrittsvorbehaltes nicht begonnen werden.

2. In Nummer 1.733 werden nach der Zahl „1.732“ die Worte „insbesondere zur Berücksichtigung der Lage auf dem Kapitalmarkt“ eingefügt.

3. In Nummer 5.121 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Im Modell B werden Baudarlehen und Aufwendungsdarlehen aus nicht öffentlichen Mitteln unter den Voraussetzungen des § 88 Abs. 1 II. WoBauG gewährt. Das Baudarlehen darf

- a) im Modell B 1 (Nummer 5.103) in Höhe von 41 500 Deutsche Mark,
- b) in den Modellen B 2 und B 3 (Nummern 5.104 und 5.105) in Höhe von 33 500 Deutsche Mark

bewilligt werden.

4. Nummer 5.129 wird gestrichen.

5. In Nummer 5.2 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
Wohnungsgröße, Höchstflächen für Aufwendungsdarlehen, Kostenobergrenze

6. In Nummer 5.21 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

Jedoch sollen nur angemessen große Wohnungen innerhalb der Wohnflächengrenze

- a) von 130 bzw. 120 Quadratmetern gemäß § 39 Abs. 1 II. WoBauG in den Modellen A 1 und A 2 (Nummern 5.101 und 5.102) und
- b) von 156 bzw. 144 Quadratmetern gemäß § 88 Abs. 1 II. WoBauG in den Modellen B 1 bis B 3 (Nummern 5.103 bis 5.105)

gefördert werden; die in § 39 Abs. 2 Nr. 1 II. WoBauG zugelassene Überschreitung der Wohnflächengrenze darf höchstens mit je 20 Quadratmetern Wohnfläche für die fünfte und jede weitere zum Haushalt gehörige Person bemessen werden.

7. Nach Nummer 5.22 wird folgende Nummer 5.23 eingefügt:

- 5.23 Die Bewilligungsbehörden haben bei ihrer Beratung (Nummer 5.731 Satz 7) darauf hinzuwirken, daß Antragsteller nur solche Familienheime und eigengenutzte Eigentumswohnungen errichten oder erwerben, die die Kostenobergrenze nicht überschreiten; bei der Förderung von Neubau, Ersterwerb (Nummer 5.3) und Erwerb vorhandenen Wohneigentums (Nummer 5.5) sollen sie anstreben, möglichst derartige Eigentumsmaßnahmen zu fördern. Die Kostenobergrenze ergibt sich aus der Vervielfältigung des Baukostenbetrages je Quadratmeter Wohnfläche (Satz 3) mit der angestrebten Wohnfläche (Sätze 5 bis 7). Der Baukostenbetrag bezieht sich auf die Baukosten (Teil II der Anlage 1 der II. BV), jedoch ohne Kosten der Beschaffung der Finanzierungsmittel so-

wie ohne Kosten der Beschaffung und Verzinsung der Zwischenfinanzierungsmittel. Er ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Baukostenbetrag für Eigentumsmaßnahmen		
	in Ballungskernen, Solitären Verdichtungsgebieten und Ballungsrandzonen	in ländlichen Zonen
	DM/qm Wohnfläche	DM/qm Wohnfläche

Reihenhäuser als Mittelhäuser	1 700	1 610
Reihenhäuser als Endhäuser und Doppelhäuser	1 820	1 730
Freistehende Einfamilienhäuser	2 050	1 950
Eigentumswohnungen	1 800	1 700

Der Ermittlung der Kostenobergrenze ist eine Wohnfläche von 110 qm bei Familienheimen bzw. 100 qm bei eigengenutzten Eigentumswohnungen zugrunde zu legen, soweit diese für einen 5 Personen umfassenden Familienhaushalt bestimmt sind. Gehören zum Familienhaushalt mehr bzw. weniger Personen – einschließlich der zu erwartenden Kinder (Nummer 5.107 Satz 1 Buchstabe c) –, vergrößert bzw. vermindert sich die der Berechnung zugrunde zu legende Wohnfläche um 10 qm je Person. Sie erhöht sich ferner um weitere 10 Quadratmeter für jeden zum Familienhaushalt rechnenden Angehörigen mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 80. Bei Ersterwerbsmaßnahmen (Nummer 5.3) und beim Erwerb vorhandenen Wohneigentums (Nummer 5.5) sind in der Regel zur Prüfung der Einhaltung der Kostenobergrenze vorweg die im Kaufpreis enthaltenen anteiligen Kosten des Baugrundstückes unter Beziehung der Richtwerte des örtlichen Gutachterausschusses festzustellen.

8. In Nummer 5.31 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

Zum Erwerb eines bezugsfertigen Kaufeigenheims oder einer bezugsfertigen Kaufeigentumswohnung vom Bauherrn (Ersterwerb) können dem Ersterwerber öffentliche oder nicht öffentliche Mittel in den Modellen A 1 bis B 3 (Nummer 5.1) bewilligt werden, wenn der Bauherr nicht selbst eine Förderung des Bauvorhabens erhält. Selbsthilfeleistungen geringeren Umfangs, insbesondere das Verlegen von Fußbodenoberböden, Malerarbeiten oder die Gestaltung der Außenanlagen, stehen dem Ersterwerb nicht entgegen; weitere Selbsthilfeleistungen sind unbedenklich, wenn sie nach Erteilung des Bewilligungsbescheides erbracht werden.

9. In Nummer 5.33 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

Für den Fall des Rücktritts ist zu vereinbaren, daß

- a) Bauherr und Ersterwerber einander die gewährten Leistungen zurückzugewähren haben (§ 346 BGB); hierbei sind Selbsthilfeleistungen des Ersterwerbers mit dem Wert einer gleichwertigen Unternehmerleistung anzusetzen (§ 9 Abs. 1 II. BV),
- b) der Bauherr die durch den Abschluß des Kaufvertrages und seine Rückabwicklung entstehenden Kosten, insbesondere Gerichts- und Notarkosten, Steuern, Finanzierungskosten (z.B. Zinsen für Fremdmittel einschließlich Bereitstellungs- und Zwischenfinanzierungszinsen, Vorfälligkeitsentstädigungen, Disagien) zu tragen oder dem Ersterwerber zu erstatten hat, soweit sie von diesem getragen worden sind, und
- c) dem Ersterwerber keine weiteren Lasten außer einem angemessenen Nutzungsentgelt einschließlich Betriebskosten, Kosten der Schönheitsreparaturen

bei Auszug und Erstattung der Kosten der Durchführung von Sonderwünschen, soweit diese nicht eine Verbesserung des Gebrauchswertes bedeuten, verbleiben.

10. In Nummer 5.34 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

Darüber hinaus soll angestrebt werden, daß die im Kaufpreis enthaltenen Baukostenanteile die nach Nummer 5.23 zu ermittelnde Kostenobergrenze nicht überschreiten.

11. Nummern 5.4 bis 5.48 werden gestrichen.

12. In Nummer 5.51 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

Neben einer Förderung des Erwerbs vorhandenen Wohneigentums werden Ausbau oder Erweiterung (Nummer 5.614) oder Modernisierung (Nummer 2.2.6 ModR 1990, RdErl. v. 10. 10. 1989, MBl. NW. S. 1531) nicht und die Neuschaffung einzelner Wohnräume nur eingeschränkt (Nummer 5.625) gefördert.

13. Nummer 5.611 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Wort „Familienheime“ durch die Worte „selbständige Wohnungen in Familienheimen“ ersetzt und die Worte „vollständig neu“ gestrichen.

b) In Satz 2 wird das Zitat „sowie 5.129“ gestrichen.

c) Nach Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

Die Förderung setzt voraus, daß die Ausbaukosten im Sinne von Nummer 3.22 mindestens 900 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche betragen.

14. Nach Nummer 5.612 werden folgende Nummern 5.613 und 5.614 eingefügt:

5.613 Zweite Wohnungen in Familienheimen werden nicht gefördert.

5.614 Hat der Antragsteller eine Förderung des Erwerbs nach Nummer 5.5 erhalten, werden Ausbau oder Erweiterung nach Nummer 5.61 nicht gefördert.

15. In Nummer 5.621 werden nach dem Wort „öffentliche“ die Worte „oder nicht öffentliche“ eingefügt:

16. Nummer 5.622 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „öffentliche“ die Worte „oder nicht öffentliche“ eingefügt.

b) Satz 9 wird wie folgt gefaßt:

Die Darlehensbedingungen nach Nummer 2.22 gelten für öffentliche und nicht öffentliche Baudarlehen mit der Maßgabe, daß die Tilgung 5 vom Hundert beträgt.

17. Nach Nummer 5.624 wird folgende Nummer 5.625 eingefügt:

5.625 Hat der Antragsteller eine Förderung des Erwerbs nach Nummer 5.5 erhalten, wird die Neuschaffung einzelner Wohnräume durch Ausbau oder Erweiterung nur gefördert, wenn nach der Förderung des Erwerbs zusätzlicher Wohnraumbedarf entstanden ist.

18. In Nummer 5.711 werden die Worte „– mit Ausnahme der Nummer 5.4 –“ gestrichen.

19. In Nummer 5.712 wird die Zahl „30“ durch „32,40“ und die Zahl „33,60“ durch „36“ ersetzt.

20. Nummer 5.731 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Zahl „650“ durch „800“, die Zahl „1000“ durch „1200“ und die Zahl „300“ durch „350“ ersetzt.

- b) Satz 5 wird wie folgt gefaßt:

Zu den Einkünften werden laufende Zahlungen von Verwandten oder sonstigen Dritten, die nicht auf einer dauerhaften Rechtspflicht beruhen, sowie Steuervorteile aus dem zu fördernden Wohneigentum mit Ausnahme des sog. Baukindergeldes nach § 34f Einkommensteuergesetz (je Kind 750 DM jährlich/62,50 DM monatlich) nicht gerechnet.

- c) Satz 6 wird wie folgt gefaßt:

Sind in der Lastenberechnung Fremdmittel, für die ein veränderlicher Zinssatz mit einer oberen und unteren Begrenzung vereinbart ist, mit Zustimmung der Wohnungsbauförderungsanstalt gemäß Nummer 1.733 ausgewiesen, ist bei der Tragbarkeitsprüfung der vereinbarte Höchstzinssatz anzusetzen; Garagenerträge und Erträge für zweite Wohnungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn die Einnahme nachhaltig gesichert erscheint.

- d) In Satz 7 werden die Worte „in allen Grenzfällen“ gestrichen.

21. In Nummer 5.93 werden in Satz 1 die Worte „Nummern 5.3 und 5.4“ durch die Worte „Nummer 5.3“ und in Satz 2 die Zahl „5.129“ durch die Zahl „5.127“ ersetzt.

22. Nummer 7.26 erhält folgende Fassung:

7.26 Die Bewilligungsbehörde hat die Anträge auf Bewilligung (Nummer 7.21) in die vorgeschriebene Antragseingangsliste aufzunehmen.

23. In Nummer 10.1 wird das Datum „1. März 1988“ ersetzt durch das Datum „1. Januar 1990“.

24. Nummer 10.21 erhält folgende Fassung:

Sind öffentliche oder nicht öffentliche Mittel für Eigentumsmaßnahmen vor dem 1. Juli 1989 beantragt worden, sind bei Bewilligungen im Jahr 1990 Nummern 5.31, 5.33 Satz 3, 5.34 Satz 3 und 5.731 in der bis zum 31. 12. 1989 geltenden Fassung anzuwenden und Nummer 5.23 nicht anzuwenden.

25. In Nummer 3.6 der Anlage 1 werden in Satz 2 die Worte „mit Ausnahme von Vorratseigentumswohnungen im Modell D“ gestrichen.

– MBl. NW. 1989 S. 1740.

II.

Innenminister

Zulassung von Feuerlöschmitteln und Feuerlöschgeräten

Bek. d. Innenministers v. 16. 11. 1989 –
II D 4 – 4.426 – 21

Aufgrund der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44/SGV. NW. 2061) und in Ergänzung meiner Bek. v. 24. 8. 1989 (MBl. NW. S. 1198) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Amtlichen Prüfstelle für Feuerlöschmittel und -geräte in Münster die in der Anlage 1 aufgeführten Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb innerhalb der Bundesrepublik neu zugelassen.

Anlage 1

Anlage 1

Zulassungen

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
10. 8. 1989				
1	ALPHA CHEMIE Produkte GmbH Industriestraße 37 8542 Roth-Pfaffenhofen	Feuerlöschmittel „ALPHA FIRE EX“ a) ALPHA FIRE EX	PL - 8/89	AB (je nach Art der An- wendung)
2	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Wasser a) Wi 10 ENI b) W 10 H-O	P 1 - 15/89	A
3	– dito –	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) Si 10 NI b) S 10 H-O	P 1 - 16/89	AB
25. 8. 1989				
4	Feuerschutz Emil Jockel Jägerwald 30 5630 Remscheid 11	„JOCKEL“ DIN-Feuerlöscher 10 l Schaum a) S 10 J b) S 10 L-O	P 1 - 2/89	AB
5	Interbrandschutz GmbH Industriestraße 53 6802 Ladenburg	„Interbrandschutz“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) Gi 6 b) PG 6 H	P 1 - 5/88	ABC
6	– dito –	„INTERBRANDSCHUTZ“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) Gi 12 b) PG 12 H	P 1 - 6/88	ABC
7	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) PS 6 G und PS 6 GA b) PG 6 H	P 1 - 17/89	ABC
8	– dito –	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) PS 12 GA b) PG 12 H	P 1 - 18/89	ABC
9	– dito –	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) PS 6 b) P 6 H	P 1 - 19/89	BC
10	– dito –	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) PS 12 b) P 12 H	P 1 - 20/89	BC
11	TOTAL WALTHER Feuerschutz GmbH 6802 Ladenburg	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) Gi 6 b) PG 6 H	P 1 - 1/88	ABC
12	– dito –	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) Gi 12 b) PG 12 H	P 1 - 2/88	ABC
13	– dito –	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 6 kg BC-Pulver a) Pi 6 b) P 6 H	P 1 - 3/88	BC

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
14	- dito -	„TOTAL WALTHER“ DIN-Feuerlöscher 12 kg BC-Pulver a) Pi 12 b) P 12 H	P 1 - 4/88	BC
31. 10. 1989				
15	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg ABC-Pulver a) Quick 6 G b) PG 6 H	P 1 - 1/89	ABC
16	- dito -	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 12 kg ABC-Pulver a) Quick 12 G b) PG 12 H	P 1 - 23/89	ABC

Die lfd. Nummern 17-20 meiner Bek. v. 24. 8. 1989 (MBI. NW. S. 1198) sind nicht richtig wiedergegeben worden. Es gilt
vielmehr die nachstehende Berichtigung.

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Feuerlöschgeräte Feuerlöschmittel a) Herst.-Typbezeichnung b) Bauart-Kurzzeichen	Zulassungs- Kenn-Nummer	Zugelassen für Brandklasse
12. 4. 1989				
17	GLORIA-WERKE H. Schulte-Frankenfeld GmbH & Co. 4724 Wadersloh/W.	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HA 4 VE b) HA 4 L	P 1 - 6/89	BC
17 a	- dito -	„GLORIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HA 6 VE b) HA 6 L	P 1 - 7/89	BC
17. 4. 1989				
18	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 4 kg Halon 1211 a) HAL 4 DN b) HA 4 L	P 1 - 4/89	BC
19	- dito -	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 6 kg Halon 1211 a) HAL 6 DN b) HA 6 L	P 1 - 5/89	BC
26. 6. 1989				
20	BAVARIA Feuerlösch- Apparatebau GmbH & Co. KG Klingenhofstraße 50 a 8500 Nürnberg 10	„BAVARIA“ DIN-Feuerlöscher 2 kg Halon 1211 a) Sprint Sport 2 b) HA 2 L	P 1 - 41/88	BC

Am 7. 12. 1984 habe ich der Firma WORMALD KOPPERSCHMIDT GmbH, Rudolf-Diesel-Straße, 2358 Kaltenkirchen, als Einführer die Zulassung PL - 8/84 für das Feuerlöschmittel „ANSULEX“ erteilt. Hersteller des Feuerlöschmittels war und ist die ANSUL FIRE PROTECTION, 1 Stanton Street, Marinette WI 54 143/USA.

Laut Gesellschafterbeschuß vom 23. 6. 1989 ist die WORMALD KOPPERSCHMIDT GmbH in WORMALD DEUTSCHLAND GmbH geändert worden. Aus diesem Grund habe ich gemäß § 8 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44) am 9. 11. 1989 die Zulassung PL - 8/84 für das Feuerlöschmittel „ANSULEX“ auf die Firma WORMALD DEUTSCHLAND GmbH umgeschrieben.

Am 13. 7. 1988 habe ich die Zulassung PL - 2/85 und P 1 - 4/85 auf die Firma ARIBA GmbH, Windachstraße 12, 8918 Obermühlhausen, umgeschrieben.

Gemäß dem vorgelegten Vertrag vom 23. 8. 1988 sind die Rechte für die aufgeführten Zulassungen auf die Firma DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH, Antonius-Raab-Straße 6, 3500 Kassel, übergegangen.

Aufgrund des Antrags der Firma DÖKA Feuerlöschgerätebau GmbH vom 23. 1. 1989 mit Ergänzung vom 12. 5. 1989 habe ich entsprechend § 6 Abs. 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über Feuerlöschmittel und Feuerlöschgeräte vom 28. Dezember 1984 (GV. NW. 1985 S. 44) die Zulassungen PL – 2/85 und P 1 – 4/85 am 9. 11. 1989 auf diese Firma umgeschrieben.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden die Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Zugelassene Feuerlöschgeräte müssen zum Vertrieb im Inland mit dem vorgeschriebenen Zulassungsvermerk versehen sein.

– MBI. NW. 1989 S. 1741.

**Anerkennung
von hydraulischen Rettungsgeräten
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 18. 11. 1989 –
II D 4 – 4.424 – 8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Stuttgart e.V. hat den nachstehend aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräten nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Lfd. Nr.	Datum/ Hersteller	Hersteller- bezeichnung	Arbeits- druck	Prüf- nummer
20. 3. 1989				
1	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA. Postfach 1660 8520 Erlangen	Spreizer DIN 14 751 – SP 30 LSP 44 B	630 bar	SP 18-89 TP 18
13. 6. 1989				
2	Peter Lancier GmbH u. Co. KG Postfach 470160 4400 Münster	Spreizer DIN 14 751 – SP 30 SP 30 L	630 bar	SP 20-89 TP 18
3	FAG Kugelfischer Georg Schäfer KGaA. Postfach 1660 8520 Erlangen	Spreizer DIN 14 751 – SP 30 LSP 40	630 bar	SP 21-89 TP 18
4	Zumro Meer en Duin 82 P. O. Box 215 2160 AE Lisse Holland	Schneidgerät DIN 14 751 – S 90 RESQ – S 90	350 bar	S 17-89 TP 18
28. 6. 1989				
5	Peter Lancier GmbH u. Co. KG Postfach 470160 4400 Münster	Spreizer DIN 14 751 – SP 30 SP 30 L	630 bar	SP 20-89 TP 18
14. 7. 1989				
6	Emil Weber Fabrik für Ölhydraulik GmbH & Co. Postfach 10 7129 Güglingen	Spreizer DIN 14 751 – SP 30 SP 30 L (59 604.3)	630 bar	SP 89 TP 18
18. 7. 1989				
7	Zumro Meer en Duin 82 P. O. Box 215 2160 AE Lisse Holland	Spreizer DIN 14 751 – S 45 RESQ – 50	350 bar	S 22-89 TP 18

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBI. NW. 1989 S. 1744.

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 17. 11. 1989 – III C 1 – 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
I. Neuzulassung			
Sondermann	Klaus	Bussardstr. 6 4950 Minden	S 108
Kappas	Detlef-Franz	Unter den Hecken 64 4047 Dormagen	K 74
Kochs	Klaus	Carl-Diem-Allee 14 5020 Frechen	K 75
Müller	Gerhard	Haagstr. 1-3 4130 Moers 1	M 50
Holl	Franz	Dyckburgerstr. 8 4400 Münster	H 68
Monka	Franz Michael	Hatzfeldstr. 16 4000 Düsseldorf	M 51
Beyer	Eckehard	Hafenstr. 12 4650 Gelsenkirchen	B 67
Thomas	Ernst-Herbert	Hindenburgstr. 5 5860 Iserlohn	T 24
Lamberty	Alexander	Unter den Hecken 64 4047 Dormagen	L 24
Schehl	Manfred	Roonstr. 80 4150 Krefeld 1	S 109
Kalverkamp	Hubert	Rinkhöven 6 4415 Sendenhorst	K 76
II. Löschung			
Sinnecker	Willi	Haagstr. 1-3 4130 Moers	S 77
Clostermann	Johannes	Kreuzstr. 22 4030 Ratingen	C 4
Brandau	Helmut	Hardtstr. 54 4000 Düsseldorf 12	B 21
Kullmann	Carl	Friedrichstr. 43 5080 Bergisch Gladbach	K 18
Treckmann	Wolfgang	Heistr. 2 4650 Gelsenkirchen	T 29
Kranzhoff	Bernhard	Weberstr. 44 4650 Gelsenkirchen	K 40
Holl	Franz	Dyckburgerstr. 8 4400 Münster	H 68
van Gülick	Wilhelm	Ostenhellweg 42-48 4600 Dortmund 1	G 13

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle	Zul.-Nr.
III. Änderung der Anschrift der Geschäftsstelle			
Bäro Drs.Ing.	Walter	Brucknerallee 138 4050 Mönchengladbach	B 46
Korte	Meinolf	Wullener Feld 7 5810 Witten	K 55
Borschers	Wilfried	Haagstr. 1-3 4130 Moers 1	B 60
Möller	Günter	Warendorfer Str. 43 4740 Oelde	M 31
Burghaus	Bernhard	Ziegeleiweg 9 5948 Schmallenberg	B 61
Mittelstaedt	Karl-Heinz	Jägerhofstr. 199 5600 Wuppertal 1	M 45
Elges	Bernd	Hinterm Busch 5a 4920 Lemgo	E 16
Hüttner	Georg	Nassauer Allee 86 4190 Kleve	H 53
Eismann	Klaus	Johanniterstr. 41 4430 Steinfurt 1	E 19
Kleinbielen	Hubertus	Westwall 8 4170 Geldern	K 60
Werner	Hansjoachim	Kortumssstr. 52 4300 Essen 1	W 26
Hofmeister	Siegmund	Ashfordstr. 53 5358 Bad Münstereifel	H 56
Rumpf	Peter	Roermonder Str. 2 5142 Hückelhoven	R 30
Schaaf	Albert	Grabenstr. 20 5308 Rheinbach	S 90
Philipp	Gerhard	Kirchstr. 23 5210 Troisdorf	P 21

**Anerkennung
von Funkgeräten für Feuerwehren**

RdErl. d. Innenministers v. 20. 11. 1989 –
II D 4 – 4.429 – 71

Mit RdErl. v. 21. 3. 1989 (MBI. NW. S. 395) habe ich auf die Anerkennung des Alarmgebers AG 593 (Typ AG III) der Firma Oelmann Elektronik Benningsen GmbH, Allerfeldstraße 17, 3257 Springe 2, mit Datum ab 22. 2. 1989 hingewiesen. Nach Mitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg ist dem Gerät fälschlicherweise die Serienprüfnummer AG III 08/89 erteilt worden. Die richtige Serienprüfnummer lautet:

„AG III 09/89“.

9. 10. 1989

Der Anruf-Meldeempfänger (Baustufe 0) mit digitalem Rufsystem, Typ Telesignal 9 M, DBP-Zulassungsnummer: A 400 605 W der Firma Oelmann Elektronik Benningsen GmbH, Allerfeldstraße 17, 3257 Springe 2, ist von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft worden. Er entspricht den Technischen Richtlinien BOS „Geräte für die Funkalarmierung“ Stand 5.87. Bekanntgemacht mit Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 15. 8. 88, Az.: 6-0268.2/1.

Das Gerät hat die Serienprüfnummer ME 0-D 01/89.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBI. NW. S. 2260/SMBI. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBI. NW. 1989 S. 1747.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

**Jahresabschlüsse 1988 der
Westf. Landeskliniken**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 17. 11. 1989 – 20/230-8813

Die Jahresabschlüsse der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe per 31. 12. 1988 sind durch den zuständigen Regierungspräsidenten – Gemeindeprüfungsamt Düsseldorf – mit folgendem Ergebnis geprüft worden.

Die Jahresabschlüsse können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 283, und bei den Verwaltungen der Westf. Landeskliniken des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe eingesehen werden.

Überdrücke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband anzufordern.

Neseker
Landesdirektor

Westf. Klinik für Psychiatrie Benninghausen
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Benninghausen zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 11. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Therapiezentrum Marsberg „Bilstein“

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Therapiezentrums Marsberg „Bilstein“ zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 5. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Zentrum für Psychiatrie Bochum

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrum für Psychiatrie Bochum zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 4. 9. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Klinik für Psychiatrie Dortmund

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Dortmund zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für geriatrische Psychiatrie Geseke zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
 gez. Klütsch

**Westf. Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik
 und Neurologie Gütersloh**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie, Psychosomatik und Neurologie Gütersloh zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
 gez. Klütsch

Westf. Klinik für Psychiatrie u. Neurologie Lengerich

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie u. Neurologie Lengerich zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
 gez. Klütsch

**Westf. Klinik für Kinder u. Jugendpsychiatrie
 in der Haard**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Kinder u. Jugendpsychiatrie in der

Haard zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
 gez. Klütsch

Westf. Klinik Schloß Haldem

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik Schloß Haldem zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhagen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 11. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
 gez. Klütsch

**Westf. Institut für Jugendpsychiatrie
 und Heilpädagogik Hamm**

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik Hamm zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
 des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
 gez. Klütsch

Westf. Zentrum für Psychiatrie Herten

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Psychiatrie Herten zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und

der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 5. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Westfälischen Zentrums für Forensische Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 5. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Klinik für Psychiatrie Lippstadt
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Lippstadt zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 11. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Klinik für Psychiatrie Marsberg
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Marsberg zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ev. Treuhandstelle in Münster hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

St.-Johannes-Stift Marsberg
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des St.-Johannes-Stiftes Marsberg zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Klinik für Psychiatrie Münster
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Münster zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhangen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 27. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Klinik für Psychiatrie Paderborn
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Paderborn zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Merschmeier & Partner GmbH (Münster) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 5. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Bernhard-Salzmann-Klinik
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Bernhard-Salzmann-Klinik zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhangen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 4. 9. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Hans-Prinzhorn-Klinik
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Hans-Prinzhorn-Klinik zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 24. 4. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

**Westf. Klinik für die Behandlung
von Suchtkrankheiten Stillenberg**
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für die Behandlung von Suchtkrankheiten

Stillenberg zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 5. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

Westf. Klinik für Psychiatrie Warstein
Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Westfälischen Klinik für Psychiatrie Warstein zum 31. 12. 88 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dipl.-Kfm. Greiffenhausen GmbH (Bielefeld) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes a. F. wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 5. 5. 1989

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
des Regierungspräsidenten in Düsseldorf
gez. Klütsch

- MBl. NW. 1989 S. 1747.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569